

Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf

BV0016/2024

Auf der Grundlage von § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), i. V. m. § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315), sowie § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG-Gebührenermächtigungs-Übertragungsverordnung – StVG-GebEÜV) vom 24.09.1993 (GVBl.II/93, [Nr. 69], S. 646), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2022 (GVBl.II/22, [Nr. 77]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 19.03.2024 folgende Gebührenordnung für Parkräume mit Parkscheinautomaten beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für alle städtisch bewirtschafteten Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf.

§ 2

Gebührentarif und Parkdauer

- (1) Bis 30 Minuten (bei Betätigung der Kurzzeitparktaste am Parkscheinautomaten) = kostenfrei.

Die Betätigung der Kurzzeitparktaste ist nur einmal pro Parkvorgang zulässig.

Je weitere angefangene zehn Minuten = 0,25 Euro.

- (2) Elektrofahrzeuge mit E-Kennzeichen = kostenfrei mit Parkscheibe.

- (3) Die Höchstparkdauer – auch für Elektrofahrzeuge mit E-Kennzeichen – beträgt 120 Minuten.

- (4) Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (z. B. Handyparksysteme) zur Bezahlung von Gebühren entrichtet werden.

§ 3

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten vom 30. Oktober 2019 (BV0133/2019) außer Kraft.

Hennigsdorf,

Th. Günther
Bürgermeister